



Ein Zimmer von 30 qm für 4.500 € monatlich – gibt es das?

Pressemitteilung zu den überhöhten Nutzungsgebühren der Stadt Köln in städtischen Unterkünften für Geflüchtete

Melanchthon-Akademie 30.8.2023, 18 – 20 Uhr

„Schuldenfalle Nutzungsgebühr“

Als im Januar 2018 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen beschlossen wurde, haben Politik und Verwaltung versprochen, dass die Bewohner:innen keine Mehrbelastung hinnehmen müssten. Heute haben viele von ihnen Schulden bis weit in den fünfstelligen Eurobereich.

Die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft für Geflüchtete erfolgt durch die Zuweisung des Amtes für Wohnungswesen. Für diese Nutzung wird eine Gebühr nach der o.g. Satzung (in der Fassung vom 31. Mai 2022) erhoben. Diese Satzung enthält Nutzungsgebühren bis zu **54,09 € pro qm** (= Grundgebühr 50,17 €/qm + Verbrauchsgebühr 3,92 €/qm), die sich aus den Kosten der Stadt Köln für Anmietung oder Aufstellung der Container, der Herrichtung, aber auch für Personalkosten von Hausmeister:innen, Sozialbetreuung und Security ergeben.

Beispiel: Aus einem Wohnraum von 30 m² zuzüglich Gemeinschaftsküche und -sanitär werden 83,92 qm Nutzfläche für die mit 54,09 €/m² die monatlichen Benutzungsgebühren von 4.539,24 € errechnet werden:

Benutzungsgebührenbescheid für Objekt zum 04.05.2023		
Sehr geehrte		
mit Bescheid vom 03.07.2023 wurden Sie in die städtische Einrichtung		
Unterkunft 1. Stockwerk B 01.1 - Bett 1	04.05.2023	20,98 qm Nutzfläche
Unterkunft 1. Stockwerk B 01.1 - Bett 2	04.05.2023	20,98 qm Nutzfläche
Unterkunft 1. Stockwerk B 01.1 - Bett 3	04.05.2023	20,98 qm Nutzfläche
Unterkunft 1. Stockwerk B 01.1 - Bett 4	04.05.2023	20,98 qm Nutzfläche
eingewiesen.		
Für die Inanspruchnahme der oben genannten Unterkünfte in der Einrichtung Köln erhebe ich ab dem 04.05.2023 monatliche Benutzungsgebühren in Höhe von		
Unterkunft 1. Stockwerk B 01.1 - Bett 1		1.134,81 €
Unterkunft 1. Stockwerk B 01.1 - Bett 2		1.134,81 €
Unterkunft 1. Stockwerk B 01.1 - Bett 3		1.134,81 €
Unterkunft 1. Stockwerk B 01.1 - Bett 4		1.134,81 €
		4.539,24 €

Dazu sagen die Migrationssozialrechtlerinnen Prof. Dr. jur. Dorothee Frings und Rechtsanwältin Eva Steffen:

„Die Gebührensatzung der Stadt Köln verstößt gegen das sog. Äquivalenzprinzip. Dieses Prinzip ist die Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 20 Abs. 3 GG) und soll ein angemessenes Verhältnis von Nutzungsgebühren zum Gebrauchswert für die Nutzenden

herstellen (BVerwG, Urteil vom 24.6.2015 – 9 C 23.14). Es handelt sich um öffentliche Daseinsvorsorge, die typischer Weise nicht kostendeckend erbracht werden kann.“

Das steht auch im Kommunalabgabengesetz NRW: § 6 Abs. 3 S. 1 „Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab)“.

Wie lässt sich die Inanspruchnahme einer Unterkunft bemessen? Es darf höchstens so viel verlangt werden, wie auch am freien Markt – ohne Mietwucher - gezahlt werden müsste. Nach dem aktuellen Mietspiegel 2023 für Köln liegt der Ansatz für Wohnungen mit Heizung in einfachen bis mittleren Wohnlagen bei 5,40 € (bezugsfertig bis 1960). Davon müssen noch deutliche Abschläge gemacht werden, wenn nur ein Bett und Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind.

Die Stadt Köln sagt, alles nicht so schlimm, die Kosten werden ja vom Sozialamt oder vom Jobcenter erstattet. Die Bewohner:innen sind aber nach dem Bescheid zahlungspflichtig. **Das Jobcenter Köln bewertet die Gebühren der Stadt Köln ebenfalls als unverhältnismäßig und übernimmt keine Kosten mehr.** Bei den Betroffenen laufen dadurch Schulden auf, die von der städtischen Kämmerei auch eingetrieben werden (am 20.8.2023 hat die Leiterin des Wohnungsamts zugesagt, dass dies nicht mehr geschieht). Und sobald die Geflüchteten eine Arbeit aufnehmen, entfällt der Erstattungsanspruch.

Die Stadt Köln hat außerhalb der Satzung eine **sog. Härtefallregelung** (verwaltungsintern, d. h. ohne spezielle Rechtsgrundlage) geschaffen. Danach werden die Nutzungsgebühren gesenkt, wenn ein Arbeitseinkommen nachgewiesen wird. Die Absenkung wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag geprüft. Wird der Antrag verspätet gestellt, bleiben die zurückliegenden Zeiten unberücksichtigt. Um wieviel die Nutzungsgebühren gesenkt werden, ist nicht transparent.

In der Vergangenheit erfolgte die Anmahnung nicht bezahlter Gebühren oft erst nach Monaten und Jahren; Schulden und Vollstreckungsgebühren belaufen sich dann schnell auf über 10.000 €.

Das Äquivalenzprinzip darf nicht erst durch einen von der Verwaltung ermöglichten Härtefallantrag hergestellt werden, es muss bereits in der Satzung berücksichtigt werden.

Die Satzung über die Nutzungsgebühren führt zu einer echten Barriere beim Zugang zum Arbeitsmarkt und der Sorge, bei Arbeitsaufnahme das ganze Einkommen dann an die Stadt abführen zu müssen.

Auch die abschreckende Wirkung der Nutzungsgebühren verstößt gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Problem wurde vom Sozialdezernenten Herrn Rau erkannt und in einer **Mitteilung vom 15. August 2023 an den Sozialausschuss** eine Änderung zugesagt. Frau Kerscher, die Leiterin des Wohnungsamts, bestätigt am 20.8.2023 diese Absicht. Das soll aber erst ab 2024 gelten, nicht für das rechtswidrige Vorgehen der Stadt in der Vergangenheit. Auch soll nach dem Vorschlag für die neue Satzung die **Mietobergrenze** (d.h. den Betrag, den das Jobcenter oder Sozialamt maximal für Wohnraum zahlen würde) als Gebühr angesetzt werden. Das ist weiterhin unzulässig, weil auch bei diesem Verfahren die konkrete Unterbringung unberücksichtigt bleibt. Für eine Person beträgt die Mietobergrenze (2023) in Köln 651 € + 100 € Heizkosten = 751 €. Für ein Bett in einem Mehrbettzimmer ist das immer noch viel zu viel.

Die Gebührensatzung der Stadt Köln muss auch nachträglich aufgehoben und ersetzt werden.

Die Gebühren dürfen den Marktwert der Nutzung nicht überschreiten.

Die Altschulden müssen niedergeschlagen werden.

Ansprechpartner für Nachfragen und vertiefte Informationen: Klaus Roth,
Mail: klaus.r.roth@gmail.com, Tel.:0176 5185 1558.